



# Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2026 – 2030 (Verfahren mit leeren Wahlvorschlägen)

Als wahlleitende Behörde hat der Gemeinderat den 1. Wahlgang für die Erneuerungswahlen 2026 – 2030 auf den 8. März 2026 festgesetzt.

Gemäss Art. 5 der Gemeindeordnung sind an der Urne zu wählen:

- 6 Mitglieder des **Gemeinderates** und dessen Präsidentin / Präsident
- 5 Mitglieder der **Schulpflege** und dessen Präsidentin / Präsident
- 4 Mitglieder der **Sozialbehörde**
- 5 Mitglieder der **Rechnungsprüfungskommission** und dessen Präsidentin / Präsident

Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am Sonntag, 14. Juni 2026 statt.

Die Wahl wird gemäss Art. 6 der Gemeindeordnung sowie nach §§ 48 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161) und der Verordnung über die politischen Rechte (VPR, LS 161.1) mit leerem Wahlzettel und Beiblatt an der Urne durchgeführt.

Für die Wahl findet ein Vorverfahren statt (§§ 48 ff. GPR). Wahlvorschläge müssen bis spätestens **am 25. November 2025, 12.00 Uhr** beim Gemeinderat (wahlleitende Behörde), Zürcherstrasse 125, 8102 Oberengstringen, eingereicht werden. Zur Wahrung dieser Frist müssen die Wahlvorschläge bis zu diesem Zeitpunkt bei der wahlleitenden Behörde eingetroffen sein (vgl. § 7a Abs. 2 VPR).

Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang gelten auch für den zweiten Wahlgang. Bis zum 18. März 2026, 12.00 Uhr können gültige Wahlvorschläge zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge bei der wahlleitenden Behörde eingereicht werden. Das Wahlergebnis des ersten Wahlgangs wird am 10. März 2026 amtlich publiziert.

Wählbar ist jede **stimmberechtigte Person**, die ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde hat (§ 23 GPR und Art. 3 der Gemeindeordnung).

Die vorgeschlagene Person ist mit **Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse**, dem Zusatz «**bisher**», wenn die vorgeschlagene Person das Amt bereits innehat, sowie der **Parteizugehörigkeit** (z. B. Partei, pol. Gruppierung, parteilos) zu bezeichnen. Zudem kann der Name angegeben werden, unter dem

die Person politisch oder im Alltag bekannt ist (**Rufname**).

Jeder Vorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Gemeinde unter Angabe von **Namen, Vornamen, Geburtsdatum** und **Adresse** eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer **Kurzbezeichnung** versehen werden.

Die Wahlvorschläge werden nach Ablauf der oben aufgeführten Frist im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen können die Wahlvorschläge geändert, zurückgezogen oder es können auch neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

Formulare für die Wahlvorschläge sind bei der Gemeinde Oberengstringen, Abteilung Präsidiales, Zürcherstrasse 125, 8102 Oberengstringen oder über die Website [www.oberengstringen.ch](http://www.oberengstringen.ch) erhältlich.

Gegen diesen Beschluss kann wegen Verletzungen von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Dietikon, Kirchplatz 5, 8953 Dietikon, erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c Verwaltungsrechtspflegegesetz [LS 175.2]). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

**Oberengstringen, 16. Oktober 2025**

**Gemeinderat Oberengstringen  
(Wahlleitende Behörde)**



Alle Unterlagen finden Sie auf unserer Website [www.oberengstringen.ch](http://www.oberengstringen.ch) oder mittels QR-Code.